



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiesbadener Wach- und Schließgesellschaft Müller & Co. GmbH

Aktuelle AGB (Stand 19.05.2026)

## Anbieter / Verantwortlicher

Wiesbadener Wach- und Schließgesellschaft Müller & Co. GmbH

Luisenstraße 19, 65185 Wiesbaden

Telefon: +49 611 900 260

E-Mail: [info@wachundschliess.de](mailto:info@wachundschliess.de)

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Marcus Neuhaus, Dr. Stefan Neuhaus

Handelsregister: HRB 2796, Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr.: DE 113 887 811

## 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen der Wiesbadener Wach- und Schließgesellschaft Müller & Co. GmbH (im Folgenden „Unternehmen“) und dem Auftraggeber über Dienstleistungen im Bereich Wach- und Sicherheitsgewerbe.

(2) Hierzu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend – folgende Leistungen:

- Aufschaltung und Bearbeitung von Gefahrenmeldeanlagen, Aufzugsnotrufsystemen und Videosicherheitssystemen in der Notruf- und Serviceleitstelle,
- Interventions- und Revierdienste, Objektschutz- und Bewachungsleistungen,
- Telefon- und Notrufdienstleistungen,
- ergänzende Service- und Beratungsleistungen,
- sowie alle künftigen sicherheitsnahen Dienstleistungen, die das Unternehmen entwickelt oder in sein Leistungsportfolio aufnimmt.

AGB Offline\_v5.1\_19.05.2026.docx



(3) Die konkreten Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Unternehmens ergeben sich aus den jeweils abgeschlossenen Einzelverträgen. Diese AGB gelten ergänzend zu den Einzelverträgen.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn das Unternehmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn das Unternehmen in Kenntnis abweichender Bedingungen die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(5) Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und Auftragsweiterungen gelten diese AGB ebenfalls. Sie werden spätestens mit Leistungsannahme wirksam.

(6) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

## **2. Allgemeinen Dienstauführung**

(1) Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die Sicherheitsdienstleistung kann als Interventionsdienst, Revierdienst, Objektschutzdienst, Werkschutzdienst oder sonstige Sicherheitsdienstleistungen ausgeübt werden

(2) Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (in der Regel keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung - AÜG), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen.

(3) Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

## **3. Begehungsvorschrift**

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie / er enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend der näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.



## 4. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der AG ist für deren Übereinstimmung mit den eingebauten Schlössern verantwortlich.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Unternehmen im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen das Unternehmen über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

(3) Unter den hier aufgeführten Begriff „Schlüssel“ zählt auch jeder andere Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

## 5. Beanstandungen

1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform der Betriebsleitung des Unternehmens mitzuteilen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen, führt jedoch nicht zum Verlust von Ansprüchen des Auftraggebers.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Zeit - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

## 6. Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist – ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer und wird der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

(2) Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.

(3) Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Verbraucher kann das



verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

## 7. Ausführung durch andere Unternehmen

Das Unternehmen ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unternehmen zu bedienen, die die Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung besitzen und zuverlässig sind.

## 8. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Inneren Unruhen, Epidemien oder Pandemien und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

## 9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsformänderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

## 10. Haftung

Die Haftung des Unternehmens ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf die im Einzelvertrag vereinbarten Versicherungssummen. Die Haftung für Personenschäden sowie bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt

## 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Für Unternehmer (B2B): Unternehmer (§ 14 BGB) sind verpflichtet, dem Unternehmen Schäden oder Verluste aus dem Vertragsverhältnis innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des schadensauslösenden Ereignisses schriftlich anzuzeigen. Andernfalls sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Anbieters beruhen.



(2) Für Verbraucher (B2C): Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gilt keine starre Ausschlussfrist. Verbraucher werden jedoch gebeten, etwaige Schäden möglichst binnen 3 Monaten nach Kenntnis des Ereignisses zu melden, um Beweisschwierigkeiten vorzubeugen. Versäumen Verbraucher diese Meldung, hat dies keine Auswirkungen auf ihre gesetzlichen Ansprüche, insbesondere bleiben die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte uneingeschränkt bestehen.

(3) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Wird der Schaden durch die Verletzung dieser Verpflichtung durch den Auftraggeber herbeigeführt oder vergrößert, so geht dies zu seinen Lasten

## 12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhe der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692).

## 13. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Rechnungsstellung erfolgt je nach Leistung entweder

- im Voraus, insbesondere für Leistungen der Notruf- und Serviceleitstelle (Grundgebühren), oder
- im Nachhinein, insbesondere für Objektschutz-, Revier- und Empfangsdienste sowie vergleichbare Dienstleistungen.

(2) Der Abrechnungszeitraum kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.

(3) Rechnungen sind mit Zugang sofort fällig, sofern nicht ausdrücklich eine längere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Skonto wird nicht gewährt.

(4) Zahlungen erfolgen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftverfahren. Im Falle des Lastschriftverfahrens wird dem Auftraggeber die Gläubiger-ID sowie die Mandatsreferenz mitgeteilt.

(5) Der Rechnungsversand erfolgt in Textform per E-Mail. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine postalische Zusendung erfolgen.

(6) Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto des AN als vorgenommen.

(7) Alle Preise und Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich - soweit nicht gesondert erwähnt - zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenkosten.



(8) Hat der Auftraggeber Aufschalteinrichtungen bereits in Betrieb genommen und werden von diesen Meldungen abgesetzt und vom Unternehmen bearbeitet, bevor der Vertrag rechtsverbindlich zustande gekommen ist, so bemisst sich die Vergütung des Unternehmens nach den von diesem angebotenen Preisen.

## **14. Zahlungsverzug, vorzeitige Vertragsauflösung**

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei oder mehrmonatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist das Unternehmen berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen. Ferner ist das Unternehmen berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch € 15,00 pro Mahnung geltend zu machen. Er kann darüber hinaus die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen.

(2) Zahlt der Auftraggeber nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem Unternehmen ebenfalls zu, wenn der Auftraggeber gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt und das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht beendet. Eine fristlose Kündigung ist auch möglich, wenn über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Auftraggeber ist im Falle einer fristlosen Kündigung durch das Unternehmen verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Unternehmen als pauschalierten Schadensersatz 50% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt noch zu zahlen sind, geltend machen, soweit nicht ein höherer tatsächlicher Schaden entstanden ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Schaden die o. a. Pauschale unterschreitet.

(4) Gibt das Unternehmen das Revier auf, so ist es ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

## **15. Preisänderung**

(1) Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche



Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

(2) Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

## 16. Vertragsabschluss

(1) Der Umfang der wechselseitigen Verpflichtungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag. Dieser kann durch handschriftliche Unterzeichnung, durch qualifizierte elektronische Signatur (z. B. über ein Signierportal) oder durch Bestätigung in Textform (z. B. per E-Mail) geschlossen werden. Liegt kein ausdrücklicher Vertragsabschluss vor, ist das vom Auftraggeber bestätigte Angebot des Unternehmens und wenn dieses noch nicht zum Vertragsabschluss geführt hat, die Vertragsannahmeerklärung des Unternehmens maßgeblich. Die dort vereinbarten Bedingungen gehen diesen AGB im Rang vor.

(2) Soweit nicht anders vereinbart oder angegeben, verlieren Angebote des Unternehmens ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang beim Auftraggeber angenommen werden. Die Annahme kann durch handschriftliche Unterzeichnung, durch qualifizierte elektronische Signatur (z. B. über ein Signierportal) oder durch Bestätigung in Textform (z. B. per E-Mail unter Bezugnahme auf die Angebotsnummer) erfolgen.

## 17. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.



## 18. Änderungen der AGB

(1) Das Unternehmen ist berechtigt, die AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist (z. B. aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben, technischer Weiterentwicklungen oder Erweiterung der angebotenen Leistungen). Änderungen werden dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt.

(2) Unternehmer (§ 14 BGB): Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als genehmigt. Hierauf wird das Unternehmen den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

(3) Verbraucher (§ 13 BGB): Änderungen der AGB werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen ausdrücklich zustimmt. Ohne ausdrückliche Zustimmung bleibt es bei den bisherigen AGB.

## 19. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Das Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), und nur, soweit dies zur Durchführung des Vertrags, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Eine Übermittlung in einen Drittstaat ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder geeigneter Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, insbesondere EU-Standardvertragsklauseln.

(3) Soweit für die Durchführung dieses Vertrags eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO erforderlich ist, gilt der gesondert bereitgestellte Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) als Bestandteil dieses Vertrags. Der AV-Vertrag kann handschriftlich, durch qualifizierte elektronische Signatur oder in sonstiger dokumentierter elektronischer Form wirksam einbezogen werden. Einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht, sofern die Einbeziehung entsprechend dokumentiert ist.

(4) Der Auftraggeber darf personenbezogene Daten Dritter, insbesondere von Notfallkontakten oder Schlüsselinhabern, nur übermitteln, wenn hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und die betroffenen Personen erforderlichenfalls informiert wurden oder eine erforderliche Einwilligung vorliegt. Der Auftraggeber stellt dem Unternehmen nur solche personenbezogenen Daten zur Verfügung, die für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind.

(5) Das Unternehmen ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags verbundene Unternehmen oder sonstige Dienstleister einzusetzen, soweit die hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten



werden. Wesentliche Änderungen teilt das Unternehmen dem Auftraggeber in Textform mit, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

(6) Soweit dem Auftraggeber Zugang zu Kundenportalen des Unternehmens gewährt wird, gelten ergänzend die jeweils bei Abruf gültigen Nutzungsbedingungen, soweit sie diesem Vertrag nicht widersprechen. Im Widerspruchsfall gehen dieser Dienstleistungsvertrag, der AV-Vertrag sowie die jeweils vorrangigen Vertragsbestandteile nach der vereinbarten Rangfolge vor.

## 20. Verbraucherstreitbeilegung

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

### 20a Nutzung der Kundenportale

(1) Dieser Paragraph gilt für alle Verträge, in deren Rahmen dem Auftraggeber Zugang zu einem oder mehreren Kundenportalen des Unternehmens gewährt wird.

(2) Das Unternehmen kann dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Leistungen den Zugang zu einem oder mehreren Online-Kundenportalen bereitstellen. Die jeweils aktuell verfügbaren Portale sowie deren Erreichbarkeit werden auf der Website des Unternehmens unter [portal.notrufexperten.de](https://portal.notrufexperten.de) veröffentlicht und können vom Unternehmen jederzeit erweitert, geändert oder eingestellt werden, soweit der Vertragszweck gewahrt bleibt. Wesentliche Änderungen werden dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt.

(3) Die Nutzung der Portale richtet sich nach den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen „Kundenportale“ des Unternehmens. Diese enthalten insbesondere Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen und Nutzer- sowie Rollenverwaltung, Revision und Wartung von Anlagen, Speicherfristen und Löschung von Bild- und Videodaten sowie Verfügbarkeiten, Haftungsbeschränkungen und Pflichten des Auftraggebers. Die Nutzungsbedingungen sind unter [portal.notrufexperten.de](https://portal.notrufexperten.de) abrufbar.

(4) Im Falle von Abweichungen zwischen diesen AGB und den Nutzungsbedingungen gelten für Leistungsinhalt und Preise die AGB; im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen ergänzend.



## 21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtsstand- Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

## 22. Besondere Haftungsbeschränkungen

(1) Eine Haftung des Unternehmens ist ausgeschlossen, wenn eine Verzögerung der Alarmbearbeitung daraus resultiert, dass der Auftraggeber dem Unternehmen die Änderung von Rufnummern der von ihm benannten Alarm-Ansprechpartner nicht mitgeteilt hat. Schuldet das Unternehmen Interventionsleistungen, dann ist die Haftung für solche Schäden ausgeschlossen, die aus Fehlern bei der Interventionssteuerung oder aus Verzögerungen bei der Intervention resultieren, weil der Auftraggeber das Unternehmen nicht über bauliche Änderungen oder geänderte Arbeitsschutzanforderungen am Schutzobjekt informiert hat oder weil die dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Objektschlüssel nicht mehr passen.

(2) Kann das Unternehmen aus Gründen, auf die es keinen Einfluss hat (z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Ausfall seines Providers, nicht vertretbarer Ausfall seiner IT bzw. Hardware, Stromausfall etc.), seine vertraglichen Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen, ist eine Haftung für in diesem Zeitraum beim Auftraggeber entstandene Schäden ausgeschlossen, soweit es den Auftraggeber hierüber unverzüglich nach Kenntnisaufnahme der Leistungsstörung informiert, um diesem das Ergreifen alternativer Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen. Bei Massenstörungen reicht der Hinweis auf das Phänomen als solches.